

Ich glaube, daß nicht gethan zu haben, denn ich habe namentlich mich auf die Motive des vorgelegten Gesetzentwurfs bezogen, wo es heißt: Kenntniß, wo noch weit mehr Schüchternheit und Befangenheit, welche der Herr Präsident Dr. Schaffrath angeführt hat.

Im Gegensatz zu diesen habe ich es angenommen.

Meine Herren! Denken Sie sich, Sie miethen auf dem Lande einen Diensthöten. Derselbe verlangt 40 oder 50 Thlr. Lohn, man fragt ihn: was kannst Du leisten? Da kann er Alles. Sie gehen hierauf den Vertrag ein, da ergiebt es sich, daß er gar nichts kann. Nun frage ich Sie, ist das nicht eine Unverschämtheit sondergleichen?

(Heiterkeit.)

Vicepräsident Streit: Meine Herren! Ich habe die einzelnen unverschämten Diensthöten selbstverständlich nicht in Schutz nehmen wollen, aber die Aeußerungen des Herrn Abgeordneten wenigstens so verstanden, daß sie auf den ganzen Stand bezogen werden könnten. Da der geehrte Abgeordnete gesagt, es sei nicht seine Absicht gewesen, den Stand zu verletzen, so ist meine Bemerkung erledigt. Er wird mich aber entschuldigen, wenn ich darauf halte, daß kein Stand, welcher es auch sei, in dieser Kammer verletzt werde.

Abg. Dr. Meißner: Meine hochgeehrten Herren! Es scheint die Kammer sich der Meinung zuzuneigen, daß es am Besten wäre, wenn die Vorschläge des Präsidenten Dr. Schaffrath der Regierung zur Erwägung anheimgegeben würden, damit die Regierung dann, darauf gestützt, eine Revision der Gesindeordnung vornehme. Nachdem indeß mehrseits geäußert worden ist, daß eine Gesindeordnung von Neuem zu schaffen nicht mehr zeitgemäß erscheine, daß es dem Zeitbewußtsein widerspreche, für einen besonderen Stand ein besonderes Gesetz zu schaffen, so glaube ich bei Ihnen vielleicht auf einige Zustimmung rechnen zu dürfen, wenn ich sowohl zu dem Beeg'schen, als zu dem Pfeiffer-Whelemann'schen Antrag einen Zusatz dahin gehend in Anregung bringe: „daß der königl. Staatsregierung auch Veranlassung gegeben werde, vorerst die Füglichkeit in Erwägung zu ziehen, ob es eines solchen Gesetzes für den Gesindestand überhaupt bedürfe, nicht vielmehr das allgemeine Straf- und Vertragsrecht ausreiche und den weiter gehenden Intentionen einer Gesindeordnung auf andere Weise als durch ein besonderes Gesetz Rechnung getragen werden könne?“

Vicepräsident Streit: Ich bitte den Herrn Antragsteller, den Antrag schriftlich einzureichen. — Nun, meine Herren, es scheint sich die allgemeine Debatte von selbst geschlossen zu haben, denn es hat Niemand weiter von den geehrten Herren sich zum Worte gemeldet. Es liegt ein nach unserer Landtags-Ordnung vielleicht etwas zweifelhafter Fall vor. Wir haben für einen solchen Fall, wie

der gegenwärtige, wo ein Mitglied der Kammer einen Antrag auf Erlaß eines Gesetzes eingebracht hat, wo aber der betreffende Antragsteller nicht gegenwärtig ist, keinen rechten festen Anhalt, wie es gehalten werden soll, wenn in der Vorberathung Anträge eingehen, deren Tendenz im Allgemeinen doch dahin gerichtet ist, den Hauptantrag abzulehnen, wenigstens zur Zeit auf sich beruhen zu lassen. Ich glaube aber denn doch, daß, wollen wir zu einem Resultate gelangen, wir den § 64 der Landtags-Ordnung analog anwenden müssen; daselbst heißt es:

„Hat die Deputation oder ein Theil derselben in ihrem Berichte auf unveränderte Annahme oder völlige Ablehnung der Vorlage angetragen, so kann hierüber mit Zustimmung der Staatsregierung nach Beendigung der allgemeinen Debatte Beschluß gefaßt werden.“

Ich nehme an, daß bei der Plenarberathung die Kammer gewissermaßen die Stelle der Deputation ersetzt und daß, insofern Anträge aus der Mitte der Kammer auf Ablehnung des Hauptantrages hinzielen, ebenso zu verfahren sei, wie in dem Falle, daß eine Deputation den Antrag auf Ablehnung einer Vorlage beantragt: Es würde dann nur vorausgesetzt werden die Zustimmung der königl. Staatsregierung und die würde auch hier einzuholen sein. Ich bin daher der Ansicht, zunächst in der Weise vorwärts zu gehen, daß wir vor allen Dingen den Wigard'schen Antrag als den am weitestgehenden zur Abstimmung bringen; er verwirft offenbar den Schaffrath'schen Antrag vollständig, will diesen unbedingt auf sich beruhen lassen. Würde der Wigard'sche Antrag abgelehnt, so würde nach meiner Anschauung zunächst in Betracht kommen der Antrag der Abgg. Beeg und Genossen und zwar in der Weise, daß er zuerst zur Abstimmung gelangt mit Vorbehalt der Worte „wo möglich“ und: „oder doch dem nächsten“. Würde der Antrag mit diesem Vorbehalte angenommen, so würde dann eine zweite Frage zu richten sein auf die Worte „wo möglich“ und eine dritte auf die Worte: „oder doch dem nächsten“. Würde der Antrag in diesen drei Abstimmungen angenommen, so könnte noch in Betracht kommen der Unterantrag des Herrn Abg. Körner, welcher dahin geht, daß die königl. Staatsregierung ersucht werden möge, dabei auch noch den Antrag des Herrn Präsidenten Dr. Schaffrath zu berücksichtigen. Wenn der geehrte Herr Abg. Körner auch noch vertauscht wünscht die Worte „eine vollständig revidirte Gesindeordnung vorlegen“ mit den Worten: „eine vollständige Revision der Gesindeordnung vorzunehmen und hierüber den Kammern sobald als möglich einen Gesetzentwurf vorzulegen“, so glaube ich, ist das wenigstens thatsächlich dasselbe, was die Herren Abgg. Beeg und Genossen wollen. Diese Herren Antragsteller wünschen wahrscheinlicherweise auch nichts Anderes, als den gesetzlichen Weg einzuschlagen, und ich würde daher zur Abkürzung des Verfahrens den Herrn Abg.